

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1846.

N. X. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung d. d. 6. April 1846, die Bestrafung der Gastwirthe und Fuhrleute bei Straßenversperrungen betreffend.

Da neuredings zu Unserer Kenntniß gekommen, daß noch immer häufig durch die Nachlässigkeit der Fuhrleute, sowie durch Unaufmerksamkeit der Gastwirthe ausgespannte Wagen dergestalt vor die Gasthöfe und an die Straßen und Wege gestellt werden, daß es anderen Reisenden, welche die Straße passiren, unznöglich wird, ohne Gefahr an diesen Wagen vorbeizukommen, so wird nach-
achtlich anmit bestimmt, daß sowohl jeder Fuhrmann, ohne Unterschied, ob derselbe In- oder Ausländer ist, welcher seinen Wagen auf eine die Straße versperrende Weise ausspannt, als auch jeder Gastwirth, vor dessen Hause solches geschehen sollte und der es durch seine Aufmerksamkeit zu verhindern vermocht hätte, in 1 Fl. 45 Kr. Strafe, wovon der Denunciant $\frac{1}{3}$ zu erhalten hat, genommen werden soll.

Allen Ortsvorgesetzten, Gend'armes, Straßen-Auffsehern, Orts- und Gerichtsdienern und deren Leuten wird zugleich zur Pflicht gemacht, auf pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu sehen und die Contravenienten ungesäumt bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Rudolstadt, den 6. April 1846.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Ketelhödt.

S. F. Couradi.